



An einen Haushalt, Amtliche Mitteilung

Österreichische Post AG, Info.Mail Entgelt bezahlt.

An alle

Mitbürgerinnen und Mitbürger der Marktgemeinde Leopoldsdorf

B ü r g e r m e i s t e r b r i e f

Trinkwasserversorgung - Anschlusszwang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Seit dem letzten Bürgermeisterbrief im März diesen Jahres haben viele Gespräche mit den zuständigen Behörden der NÖ Landesregierung, der Fa. Steinbacher + Steinbacher ZT GMBH (einem Zivilingenieurbüro für Wasserwirtschaft), der auf Wasserrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei SHMP und mit der EVN Wasser GMBH stattgefunden.

Das Thema beschäftigte uns auch schon in mehreren Gemeinderatssitzungen, wobei folgende Beschlüsse **einstimmig** getroffen wurden, um das Projekt weiter voran zu treiben:

- **Überregionaler Anschluss Versorgungsnetz EVN Wasser GMBH:**

Der Anschluss an das überregionale Versorgungsnetz der EVN Wasser GMBH bringt deutlich geringere Errichtungs- & Betriebskosten gegenüber der Variante der Eigenversorgung mittels Versorgungsbrunnen im Gemeindegebiet und entsprechender Aufbereitung mit sich. Somit fallen auch die Wasseranschlussabgabe, die Bereitstellungsgebühr und die Wasserbezugsgebühr für die Bürgerinnen und Bürger günstiger aus.

- **Vergabe wasserrechtliches Einreichprojekt**

Der Bau der Ortswasserleitung muss wasserrechtlich von der NÖ Landesregierung genehmigt werden. Die Firma Steinbacher + Steinbacher ZT GMBH wurde mit der Erstellung der Einreichungsunterlagen beauftragt. Die Einreichung des Projekts (alle geplanten Bauabschnitte) erfolgte mit Ende Oktober 2017. Zeitgleich erging auch das Förderansuchen der MG Leopoldsdorf an die NÖ Landesregierung. Aufgrund durchdachter Projektierung und guten Verhandlungen wurde uns hier der Höchstfördersatz von 40% seitens des Landes NÖ in Aussicht gestellt. Dazu kommt noch eine Förderung des Bundes in Höhe von ca. 10%.

- **Wasserlieferungsabkommen EVN Wasser GMBH**

Das Wasserlieferungsabkommen mit der EVN Wasser GMBH wurde abgeschlossen. In diesem Vertrag wurde eine Laufzeit von 40 Jahren definiert. Somit kann die Wasserversorgung der MG Leopoldsdorf langfristig sichergestellt werden. Zusätzlich konnten wir durch gute Verhandlungen für die Errichtungsphase der Ortswassernetze in Leopoldsdorf und Breitstetten gratis Spülwassermengen lukrieren.

Um die Anschlussverpflichtung der einzelnen Haushalte an die öffentliche Wasserversorgung zu klären haben wir ein umfangreiches Rechtsgutachten auf Kosten der Gemeinde (ohne Förderung durch das Land NÖ) in Auftrag gegeben. Mit diesem Gutachten konnten die folgenden Kernfragen geklärt werden:

Gibt es einen generellen Anschlusszwang?

Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verpflichtung zum Anschluss an eine zentrale Trinkwasserversorgung sind in Niederösterreich im NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 geregelt. Dieses besagt, dass der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen im Versorgungsbereich eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens ausschließlich aus dessen Wasserversorgungsanlage zu decken ist (Anschlusszwang).

Da die geplante gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage als gemeinnützige öffentliche Wasserversorgung deklariert ist und der Versorgungsbereich die gesamte Marktgemeinde sein wird, unterliegen alle Liegenschaften mit einem Gebäude mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohn- und Schlafräum, Wohnküche, Arbeitsraum, Unterrichtsraum, etc...) dem generellen Anschlusszwang an die Ortswasserleitung - per Definition ist der Wasserbedarf in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen ausschließlich aus der zentralen Wasserversorgungsanlage zu decken.

Die Art der Nutzung ist für den Anschlusszwang nicht relevant. Unabhängig davon, für welche Art von Aufenthalt von Menschen das Gebäude konkret vorgesehen ist (Wohn- oder Bürogebäude oder sonstiger längerer Aufenthalt), besteht grundsätzlich Anschlusszwang.

Gibt es Ausnahmen vom Anschlusszwang?

Ja, es gibt mehrere Ausnahmen vom Anschlusszwang, die sich in die folgenden Gebiete unterteilen:

- **Ausnahmen für bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen:**

Aus den oben genannten Definitionen ergibt sich, dass für Liegenschaften mit einem Gebäude, das keine Aufenthaltsräume umfasst (z.B. Lager- oder Maschinenhalle, Nebengebäude) und Liegenschaften ohne Gebäude kein Anschlusszwang besteht. Der Wasserbedarf außerhalb des Gebäudes (insbesondere für den Garten) kann aus dem eigenen Hausbrunnen oder aus einer Zisterne gedeckt werden.

Des Weiteren besteht nach NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 kein Anschlusszwang für Liegenschaften, deren Wasserbedarf durch eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann. Im Fall einer solchen Ausnahme vom Anschlusszwang hat der Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten den Nachweis zu erbringen, dass die Weiterbenutzung seiner Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann. Zu diesem Zweck muss ein Wasseruntersuchungsbefund von Fachleuten (akkreditiertes Prüflabor) vorgelegt werden, aus dem die Gesundheitstauglichkeit des Wassers der eigenen Wasserversorgungsanlage hervorgeht, dieser Befund ist in Zeitabständen von jeweils 5 Jahren unaufgefordert vorzulegen.

Nachdem der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 nicht näher geregelt wird, richtet sich der für die Ausnahme vom Anschlusszwang relevante Zeitpunkt der Inbetriebnahme ganz allgemein nach der Anzeige über die Bauvollendung der einzelnen Bauabschnitte.

Nach dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 bezieht sich der Anschlusszwang grundsätzlich auf die gesamte Liegenschaft, wobei der Begriff „Liegenschaft“ mit dem Begriff „Grundstück“ gleichzusetzen ist. Dementsprechend muss - damit die Ausnahme vom Anschlusszwang greifen kann - der Wasserbedarf in allen Gebäuden mit Aufenthaltsräumen auf der Liegenschaft durch eine eigene Wasserversorgungsanlage gedeckt werden können, deren Weiterbenutzung die Gesundheit nicht gefährden kann.

Im Einklang mit den bau- und raumordnungsrechtlichen Vorgaben muss die Kapazität der eigenen Wasserversorgungsanlage so ausreichend sein, dass neben dem Bedarf für den Verzehr auch der Bedarf für die Körperhygiene (Duschen, Baden) gedeckt werden kann. Auch eine Wasserversorgungsanlage, deren Wasser aufbereitet werden muss, kann den Ausnahmetatbestand erfüllen. Freilich muss die Aufbereitungsanlage aber in der Lage sein, den gesamten Bedarf im Gebäude zu decken.

- **Ausnahme für neu errichtete eigene Wasserversorgungsanlagen**

Das NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 definiert für Liegenschaften, deren Wasserbedarf nach Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus einer eigenen Wasserversorgungsanlage gedeckt wird, nur dann keinen Anschlusszwang, wenn deren Benützung die Gesundheit nicht gefährden kann und wenn außerdem die eigene Wasserversorgungsanlage den Bestand des Wasserversorgungsunternehmens in wirtschaftlicher Beziehung nicht bedroht. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises der gefahrlosen Benutzung (ohne Aufbereitung) durch einen Wasseruntersuchungsbefund eines befugten Fachmannes und die Verpflichtung zur periodischen Vorlage eines Befundes nach rechtskräftiger Feststellung gelten auch für diese Ausnahme. Da das Kriterium der gefahrlosen Benutzung ohne Aufbereitung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Leopoldsdorf nur äußerst schwer zu erfüllen sein wird, kann davon ausgegangen werden, dass es sich hier eher um einen theoretischen Ausnahmefall handelt.

- **Ausnahme für Betriebe mit hohem Wasserbedarf**

Für gewerbliche und industrielle Anlagen, landwirtschaftliche Betriebe sowie von einer Gebietskörperschaft betriebenen Anstalten besteht nach NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 kein Anschlusszwang, soweit durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Liegenschaften unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsunternehmens nicht gedeckt werden kann - für solche Anlagen und Betriebe besteht nach NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 auch keine Versorgungspflicht. Die Art des Betriebes oder der Anstalt beziehungsweise ihre Rechtsform ist für die Ausnahme vom Anschlusszwang nicht relevant. Anders als die Ausnahmen bei privater Nutzung ermöglicht diese Ausnahmen jedoch eine Unterscheidung für unterschiedliche Anlagen, Betriebe und Anstalten innerhalb einer Liegenschaft.

- **Ausnahme für Wasserbedarf zu Betriebszwecken**

Bei Gebäuden mit Aufenthaltsräumen für den Wasserbedarf zu Betriebszwecken sieht das NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 keinen Anschlusszwang vor, wenn die Nutzung einer eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährden kann. Anders als bei privater Nutzung sind für Gebäude mit Aufenthaltsräumen auch andere Wassernutzungen denkbar, die keine Versorgung mit Trinkwasser nach der Trinkwasserverordnung erfordern - deshalb kann auch bei dieser Ausnahme innerhalb einer Liegenschaft zwischen unterschiedlichen Gebäuden differenziert werden. Allerdings besteht auch für betrieblich genutzte Gebäude mit Aufenthaltsräumen dann Anschlusszwang, wenn Wasser zur Versorgung mit Trinkwasser für den Verzehr und für Sanitärzwecke benötigt wird und die eigene Wasserversorgungsanlage kein Wasser fördert, das den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht. In diesem Fall läge zwar ein Wasserbedarf für Betriebszwecke, aber keine gefahrlose Nutzung der Wasserversorgungsanlage vor.

- **Ausnahme für WC-Spülungen**

WC-Spülungen dürfen auch über eigene Wasserversorgungsanlagen betrieben werden. Es darf jedoch keine Verbindung zwischen den Anlagen der eigenen Wasserversorgung und den Anlagen, die von der öffentlichen Wasserversorgung gespeist werden, bestehen. Nachdem damit zwei komplett getrennte Wasserkreise erforderlich werden, handelt es sich bei der Ausnahme eher um einen theoretischen Ausnahmefall.

Beurteilung der Gesundheitsgefährdung:

Als qualitativer Maßstab für die Beurteilung der Gesundheitsgefährdung ist die Trinkwasserverordnung heranzuziehen. Gemäß der Abteilung Umwelthygiene des Amtes der NÖ Landesregierung wurde die sogenannte Mindestuntersuchung gemäß Trinkwasserverordnung (Anhang II, Überwachung, Teil A, Zu analysierende Parameter, Punkt 3. Kontrollen für kleine Wasserversorgungsanlagen (Abgabe von ≤ 100 m³ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von ≤ 500 Personen) (Mindestuntersuchung)) - erweitert um Parameter für bestimmte Pestizide und deren Abbauprodukte (Pestizidgruppe der „Triazine“) - als ausreichender Parameterumfang für den vorzulegenden Wasseruntersuchungsbefund im Ausnahmefall definiert um die Gesundheitstauglichkeit des Wassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage zu bestimmen. Zusätzlich zu testende „Triazine“ und deren Abbauprodukte sind:

- Atrazin
- Simazin
- Propazin
- Terbutylazin
- Desethylatrazin
- Desethyl-desisopropylatrazin
- Desisopropylatrazin
- Propazin-2-hydroxy
- Desethyl-terbutylazin
- Terbutylazin-2-hydroxy
- Terbutylazin-2-hydroxy-desethyl

Ein Auszug der Trinkwasserverordnung, in welchem die lt. Mindestuntersuchung zu analysierenden Parameter angeführt sind, ist diesem Schreiben als Anhang beigelegt.

Wie geht es nun weiter?

Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren soll bis Ende des Jahres 2017 abgeschlossen sein. Basierend auf dem wasserrechtlichen Einreichprojekt soll die Ausschreibung zur Errichtung des Bauabschnittes 1 in der KG Leopoldsdorf in den Wintermonaten 2017/2018 erfolgen. Baubeginn soll somit Frühjahr 2018 sein. Selbstverständlich wollen wir auch auf Synergieeffekte achten und prüfen gerade die Möglichkeit ob bei der Errichtung der Wasserleitung auch die flächendeckende Verlegung von Glasfaserkabeln möglich ist.

Falls Sie in den kommenden Monaten bauliche Aktivitäten in ihrem Eigenheim planen, dann machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch im Zuge dieser Baumaßnahmen eine Leerverrohrung zu verlegen – dazu kann ich ihnen folgende Informationen geben:

- **Durchmesser der Hausanschlussleitung:**

Für Einfamilienhäuser, kleine Geschäfte bzw. für Betriebe mit wenig Verbrauch werden die Hausanschlussleitungen aus PE DN/OD 32 (32 mm Außendurchmesser, entspricht 1 Zoll) PN 10 hergestellt. Für größere Objekte, Wohnhausanlagen bzw. Betriebe mit größeren Verbrauch ist vor Errichtung des Hausanschlusses mit den Eigentümern Kontakt aufzunehmen und gemeinsam (nach Abschätzung des Wasserbedarfes) der Durchmesser der Hausanschlussleitung festzulegen (übliche Größen DN/OD 63, entspricht 2 Zoll bzw. DN/OD 75, entspricht 2,5 Zoll bzw. DN/OD 90, entspricht 3 Zoll).

- **Tiefenlage:**

Hausanschlussleitungen werden üblicherweise (falls keine Einbauten im Wege sind) in einer Tiefe von 1,20 bis 1,30 unter Gehsteigoberkante hergestellt. Auf eine angemessene Frostsicherheit muss jedenfalls Bedacht genommen werden.

- **Wasserzählerschacht:**

Ein Wasserzählerschacht muss nur dann ausgeführt werden, wenn im Gebäude keine Möglichkeit für die Unterbringung des Wasserzählers gegeben ist bzw. das anzuschließende Gebäude weit von der Grundstücksgrenze entfernt ist (z.B. mehr als 15 m, von Fall zu Fall abzuklären). Wo es geht sollte versucht werden den Wasserzähler in einem der Straße nächstgelegenen Kellerraum unterzubringen. Je nach Durchmesser der Hausanschlussleitung ergibt sich dann die Zählergröße.

Falls ein Wasserzählerschacht errichtet werden muss sollte er im Bereich des Vorgartens (z. B. max. 5 m von der Grundgrenze entfernt) errichtet werden. Der Schacht ist vom Liegenschaftseigentümer so zu errichten, dass die Wasserzählergarnitur leicht montiert und demontiert werden kann. Die Schachtgröße richtet sich nach der Zählergröße muss aber mindestens einen Innendurchmesser von 1 m aufweisen und eine Lichthöhe von mind. 2 m haben. Der Einstieg sollte tagwasserdicht ausgeführt werden und jederzeit zugänglich sein.

- **Zugänglichkeit des Wasserzählers:**

Der Wasserzähler wird im Privatbereich errichtet (entweder im Wasserzähler-Schacht bzw. Kellerraum bzw. in einem anderen winterfesten Raum) und ist daher nur nach Voranmeldung für den Wasserwart zugänglich.

Für den Fall, dass die Liegenschaft vom öffentlichen Netz getrennt werden muss ist bei jeder Hausanschlussleitung ein Hausanschluss-Schieber vorgesehen, der auf öffentlichem Gut (rd. 30 bis 50 cm von der Grundstücksgrenze entfernt) errichtet wird (üblicherweise am Gehsteig). Dieser Schieber wird mit einer Straßenkappe abgedeckt und ist jederzeit für den Wasserwart zugänglich. Wird dieser Schieber im Notfall geschlossen ist die Liegenschaft vom öffentlichen Netz getrennt.

- **Mindestabstand zu anderen Leitungen:**

Die notwendigen horizontalen Mindestabstände betragen bei Parallelführung zwischen Wasserleitung und Strom-/TV-Kabel/Gasleitung 40 cm. Im Detail regelt die ÖNORM B2533 (Koordinierung unterirdischer Einbauten) die Abstände zwischen den Einbauten. Für Hochdruckgasleitungen und Hochspannungskabel gelten größere Mindestabstände.

Wir werden Sie betreffend der weiteren Schritte auf dem Laufenden halten. Vor allem will ich im nächsten Bürgermeisterbrief zum Thema Ortswasserleitung, welcher im ersten Quartal 2018 erscheinen wird, das Prozedere vom Baubeginn des ersten Abschnitts über die Feststellung des Anschlusszwanges bis hin zum Anschluss der einzelnen Grundstücke genau beleuchten. Da mir Transparenz und offene Kommunikation in unserer Gemeinde immer ein großes Anliegen sind, sind die Rechtsgutachten, die Machbarkeitsstudie und alle Bürgermeisterbriefe jederzeit auf der Homepage der MG Leopoldsdorf (www.leopoldsdorf.org) zu finden. Bezüglich der Anschlusskosten hat es keine Änderungen gegenüber der bereits in den vorangegangenen Bürgermeisterbriefen kommunizierten Kosten gegeben.

Abschließend darf ich Ihnen mitteilen, dass weiterhin von der Errichtung von Eigenlösungen abzuraten ist. Meldungen an die Gemeinde bezüglich eines geplanten Nichtanschlusses an die öffentliche Wasserversorgung sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. Das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Anschlusszwanges wird im Zuge der Errichtung der einzelnen Bauabschnitte mit allen Liegenschaftseigentümern geklärt.

Mit freundlichen Grüßen!

Thomas Nentwich



Ihr Bürgermeister

Leopoldsdorf, am 02. November 2017

Überwachung
Teil A
Zu analysierende Parameter

3. Kontrollen für kleine Wasserversorgungsanlagen (Abgabe von $\leq 100 \text{ m}^3$ Wasser pro Tag bzw. Versorgung von ≤ 500 Personen) (Mindestuntersuchung)

KBE 22

KBE 37

Escherichia coli

coliforme Bakterien

Enterokokken

Pseudomonas aeruginosa (Anmerkung 1)

Clostridium perfringens (Anmerkung 2)

Geruch

Färbung

Trübung

Geschmack

Temperatur

Leitfähigkeit

Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert)

Gesamthärte °dH

Carbonathärte °dH (Säurekapazität bis pH 4,3)

Oxidierbarkeit (siehe Anmerkung in Anhang I Teil C)

Ammonium

Nitrit

Nitrat

Chlorid

Sulfat

Eisen

Mangan

Aluminium (Anmerkung 4)

Je nach Art des eingesetzten Desinfektionsverfahrens:

Chlorung:

– Konzentration an Chlorverbindungen

Ozonung:

– Konzentration an Ozon

UV-Bestrahlung:

– UV-Durchlässigkeit des Wassers (253,7 nm; 100 mm Schichtdicke)

– Durchfluss des Wassers

– Referenzbestrahlungsstärke (W/m^2), Ablesung an der Anzeige des Anlagenradiometers (Sensor)

Zusätzlich werden jene Parameter aufgenommen, deren regelmäßige Untersuchung erforderlich ist, um eine mögliche Nichteinhaltung eines Parameterwertes rechtzeitig zu erkennen. Insbesondere werden solche Parameter einbezogen, die nachteiligen Einfluss auf die Beschaffenheit des dem Verbraucher gelieferten Wassers haben können. Weiters werden solche Parameter bestimmt, welche die Berechnung der Ionenbilanz und die Charakterisierung des Wassers ermöglichen (Gesamthärte °dH, Carbonathärte °dH (Säurekapazität bis pH 4,3), Kalzium, Kalium, Magnesium, Natrium). Die Probenahme erfolgt an ausgewählten – in § 5 Z 3 festgelegten – Probenahmestellen und in solchen Zeitabständen, die erforderlich sind, um die Erhaltung oder Wiederherstellung der einwandfreien Wasserqualität zu überwachen.

Anmerkung 1: Dieser Parameter muss nur bei Wässern, die in Flaschen oder anderen Behältnissen in Verkehr gebracht werden (am Punkt der Abfüllung) und bei Wässern, welche chemischtechnisch (zB Ionenaustausch, Aktivkohlefilter) aufbereitet wurden, untersucht werden. Weiters ist dieser Parameter im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle von Desinfektionsverfahren bei Proben vor und unmittelbar nach Abschluss der Desinfektion zu untersuchen.

Anmerkung 2: Dieser Parameter braucht nur bestimmt zu werden, wenn das Wasser von Oberflächenwasser stammt oder von Oberflächenwasser beeinflusst wird. Weiters ist dieser Parameter im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle von Desinfektionsverfahren bei Proben vor und unmittelbar nach Abschluss der Desinfektion zu untersuchen.

Anmerkung 3: Nur erforderlich, wenn Chloraminierung als Desinfektionsmethode verwendet wird.

Anmerkung 4: Bei Verwendung von Aluminiumverbindungen in der Wasseraufbereitung.

Anmerkung 5: Bei Verwendung von Eisenverbindungen in der Wasseraufbereitung.